

15. Beitragssatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1074 vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 am 26. April 2023 (Amtsblatt I S. 370) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2026 folgende 15. Beitragssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Beiträge

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Beiträge** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	10,00 €
b) für das zweite Kind	7,50 €
c) für das dritte Kind	5,00 €
d) für das vierte Kind	2,50 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	19,00 €
b) für das zweite Kind	14,25 €
c) für das dritte Kind	9,50 €
d) für das vierte Kind	4,75 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	39,00 €
b) für das zweite Kind	29,25 €
c) für das dritte Kind	19,50 €
d) für das vierte Kind	9,75 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	5,00 €
b) für das zweite Kind	3,75 €

c) für das dritte Kind	2,50 €
d) für das vierte Kind	1,25 €

Die Beitragsschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets der volle Monatsbeitrag für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Beiträge sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schülerinnen und Schüler der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einem Monatsbeitrag, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Beiträge für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 15. Beitragssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die 14. Beitragssatzung vom 04.07.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten

Diese 15. Beitragssatzung tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Völklingen, 08.06.2026

Stephan Tautz, Oberbürgermeister

